

Drucksache

Bericht zur Frauensituation im Rems-Murr-Kreis			
verantwortlich: Kreissozialamt Dezernat 5 - Soziales, Jugend und Bildung		Drucksache 2019/080	
		11.04.2019	
<u>Beschlussfassung:</u>	Ö	29.04.2019	Sozialausschuss

<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Sozialausschuss nimmt vom Bericht zur Frauensituation im Rems-Murr-Kreis Kenntnis.

1. Zusammenfassung

Frauenhäuser sind soziale Einrichtungen und dienen als vorübergehender **Zufluchtsort** für eine Vielzahl von Frauen und Kindern, die **Schutz vor häuslicher Gewalt** suchen.

Den betroffenen Frauen wird eine Unterkunft, wenn nötig Leistungen für den Lebensunterhalt, Beratung, Information und Begleitung zur Seite gestellt. Es werden Wege aufgezeigt, gewaltgeprägte Lebensverhältnisse und existenzielle Krisen zu bewältigen und wieder in ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben zurückzufinden. Bei den Leistungen, die im Frauenhaus erbracht werden, handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe der Landkreise.

Die Situation der Frauenhäuser war jüngst mehrfach Gegenstand der Presseberichterstattung (**vgl. Anlage 1 bis 3**). Im Nachfolgenden wird daher über die Frauensituation im Rems-Murr-Kreis und die Unterstützung des Landkreises, die dieses Angebot ergänzen und flankieren berichtet.

2. Sachverhalt

2.1 Allgemeines

In den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs gibt es 42 Frauenhäuser. Landesweit stehen insgesamt 344 Plätze für Frauen sowie 415 Plätze für Kinder zur Verfügung. Dies belegt eine Bedarfsanalyse für den Zeitraum Januar 2017 bis Januar 2018 des Instituts für angewandte Sozialwissenschaften der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom April 2018.

Mit der Entscheidung für eine Einrichtung des Frauenhauses im Rems-Murr-Kreis, unterstreicht der Landkreis die Brisanz dieses Themas und stellt Betroffenen im Landkreis eine adäquate Schutzmöglichkeit zur Verfügung.

Das Frauenhaus im Rems-Murr-Kreis bietet derzeit insgesamt 12 Plätze für 5 Frauen und 7 Plätze für Kinder.

Durch einen geplanten und vom Landkreis unterstützten Umzug wird die Kapazität im Rems-Murr-Kreis auf 17 Plätze erhöht. Es haben dann maximal 9 Frauen mit deren Kindern in der Schutzeinrichtung Platz.

Schutzbedürftige Personen sollen grundsätzlich im eigenen Landkreis versorgt werden, um ihren Verpflichtungen wie Arbeit und Schule im gewohnten Umfeld nachkommen zu können. In besonders gefährdenden Situationen, können Personen aus dem Rems-Murr-Kreis in einer Einrichtung außerhalb des Kreises Schutz finden. Der Herkunftslandkreis ist aufgrund Kostenerstattungsregelungen zur Tragung der Kosten verpflichtet.

Der Sozialhilfeträger steht für die Betreuungskosten in der Pflicht. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 16 a des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II). Die örtliche Zuständigkeit der Sozialhilfeträger ist in § 36 a SGB II geregelt.

Betroffene Personen, die nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und der Kosten für Unterkunft verfügen, können im Rahmen des SGB II (Erwerbsfähige) oder SGB XII (Erwerbsunfähige oder Personen ab 65 Jahren) die entsprechende Hilfe beantragen.

2.2 Aufgaben des Frauenhauses

Aufgabe der Schutzeinrichtung ist es, Frauen und deren Kindern Schutz und Sicherheit zu gewähren, die häusliche Gewalt erfahren haben oder von dieser bedroht sind.

Die betroffenen Personen leben:

- in der Anonymität zu ihrem bisherigen Partner und häuslichen Umfeld
- gemeinsam mit anderen Betroffenen in einem Haus
- in Eigenverantwortung und Selbstversorgung

Im Frauenhaus wohnende Personen erhalten im Einzelnen:

- psychosoziale Betreuung durch ausgebildete Fachkräfte
- sozialpädagogische Hilfe und Unterstützung
- Informationen über spezielle Hilfsangebote
- spezifische Beratungsangebote
- Vermittlung von Therapiemöglichkeiten
- wegweisende Begleitung der Schutzsuchenden

Ziel der Betreuung im Frauenhaus ist es, dass die Betroffenen ein selbstbestimmtes Leben führen können – in einer eigenen Wohnung, unabhängig vom gewalttätigen Partner.

Um die Begleitungen zielführend durchzuführen, ist die Vernetzung mit Kooperationspartnern unverzichtbar. Im Jahre 2004 wurde im Rems-Murr-Kreis der Runde Tisch „Häusliche Gewalt“ gegründet. Vertreten sind alle Institutionen, die in Fällen von häuslicher Gewalt tangiert sind und auf eine Optimierung der Strukturen hinwirken. Insbesondere sind dies die Polizei, das Ordnungsamt, das Landratsamt, diverse Beratungsstellen, die Justizbehörde und die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Waiblingen.

2.3 Entwicklung des Frauenhauses

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ist unabhängig von bestimmten gesellschaftlichen Schichten. Die Streuung von Information und Hilfsangeboten ist daher wichtig, weil landesweit die Kapazität in Frauenhäusern immer öfter negativ beklagt wird. Die Zahl der Zuflucht Suchenden steigt. Platzanfragen müssen abgelehnt werden und die staatliche Verpflichtung – Handeln gegen häusliche Gewalt – wird nicht erfüllt. Oftmals werden Betroffene dazu gezwungen eine Zufluchtsstätte außerhalb des Landkreises zu finden.

Dieses Defizit wurde im Rems-Murr-Kreis erkannt und ein Umzug in neue Räumlichkeiten initiiert. Der Umzug an einen neuen Standort bringt eine räumliche Flexibilität mit sich, so dass künftig maximal 9 Frauen mit deren 9 Kindern Zuflucht finden.

Zum Schutz und um die Anonymität der Frauen gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass der Standort des Frauenhauses nicht in die Öffentlichkeit gelangt. Auch der Vater der Kinder erhält keine Auskunft über den Standort. Besuche im Frauenhaus sind nicht gestattet. Jede Betroffene unterschreibt eine Schweigepflichtserklärung.

Statistische Werte

Jahr	Belegungstage Frauen Kinder	Anwesenheit Frauen Kinder	Ablehnungen Frauen aus RMK Kinder	Zimmer- Auslastung in %
2016	1522 1614	14 15	85 58 80	93,71%
2017	1426 1755	16 16	54 32 73	87,8 %
2018	1498 1255	27 35	64 38 61	82,2 %

Anhand der hohen Zimmerauslastung ist ein konstanter Wechsel in der Belegung erkennbar. Darüber hinaus zeigt die hohe Anzahl der Ablehnungen den Bedarf.

2.4 Sonstige Aktivitäten zum Schutz vor Gewalt im Rems-Murr-Kreis

Hintergründe:

Seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Januar 2002, ist die Polizei berechtigt, den Täter für mehrere Tage aus der Wohnung zu verweisen. Sofern das Opfer einen Antrag stellt, kann ein Familiengericht zudem verfügen, dass das Opfer weitere sechs Monate in der Woh-

nung bleiben kann, selbst dann, wenn die Frau nicht Mieterin ist. Das Gericht kann dem Täter außerdem verbieten, Kontakt zur (Ex-)Partnerin aufzunehmen oder sich ihr auch nur zu nähern.

Situation im Rems-Murr-Kreis

2016 fanden im Rems-Murr-Kreis 345 Polizeieinsätze aufgrund häuslicher Gewalt statt. Jeder dritte Einsatz führte zu einem Wohnungsverweis.

Der Rems-Murr-Kreis ist mit einem Netz an flankierenden und ergänzenden Hilfsangeboten grundsätzlich sehr gut aufgestellt. Für Opfer gibt es ein Hilfenetz gegen häusliche Gewalt mit spezialisierter Beratung und Betreuung sowie einem festen Verfahrensablauf. Polizei und Beratungsstellen arbeiten eng zusammen. Ein Krisen- und Beratungsdienst begleitet Kinder, die von Gewalt in Familien betroffen sind. Die Polizei vermittelt die Kontakte zu den Beratungsstellen. Aber auch die Täter erhalten im Rems-Murr-Kreis im Sinne der Prävention ein Beratungsangebot.

Um eine weitere Bedarfslücke bei Gewalt gegen Frauen zu schließen stimmte der Sozialausschuss jüngst dem Projekt „*Soforthilfe nach Vergewaltigung*“ zu. Opfer von sexualisierter Gewalt können bis zu einem Jahr nach ihrer Untersuchung entscheiden, ob sie den Täter anzeigen, da die Spuren so lange sichergestellt werden. Im Rems-Murr-Kreis wurden im vergangenen Jahr knapp 230 Straftaten wegen sexueller Belästigung oder Vergewaltigung gezählt.

Nicht zuletzt werden jährlich am 25. November, dem „Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“, die Fahnen von TERRE DES FEMMES „Frei leben ohne Gewalt“ gehisst, um ein sichtbares Zeichen gegen tägliche Gewalt an Mädchen und Frauen zu setzen. Auch im Rems-Murr-Kreis beteiligen sich viele Kommunen und Organisationen an diesem weltweiten Gedenktag.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Bund und der Landkreis teilen sich die entstehenden Kosten nach dem Sozialgesetzbuch, wobei der Bund bei der Grundsicherung nach dem SGB II die Kosten gemäß einem festgelegten Erstattungssatz trägt. Im Jahr 2018 lag dieser bei 52,9 %, im Jahr 2019 bei 48,3 %. Bei der Grundsicherung nach dem SGB XII erstattet der Bund 100 % der Kosten. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wird hingegen der Kreishaushalt voll belastet. Im Jahr 2018 sind für den Landkreis Kosten in Höhe von rund 236.000 Euro entstanden.

Die Bearbeitung der Frauenhausfälle erfolgt im Sozialamt im Team „*Hilfen in besonderen Lebenslagen und Wohnungsnotfallhilfen nach § 67 SGB XII*“. Für die gesamten Hilfen nach § 67 SGB XII stehen 1,5 VZÄ zur Verfügung. Die Prüfung der Anträge auf Übernahme der Kosten im Frauenhaus, sowie die Kostenerstattung bei anderen Landkreisen geltend zu machen, beansprucht in etwa ein Drittel der Tätigkeit.

Anlage 1 Frauenhaus Artikel ZWW

Anlage 2 Letzte Zuflucht Frauenhaus_BKZ_130319

Anlage 3 Frauenhäuser und häusliche Gewalt__Staatsanzeiger_010319